

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift
Band: 149 (1983)
Heft: 11

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bücher und Autoren

Militärrecht

Von Martin Lendi/Urs Beeler, 134 Seiten, Eigenverlag ETH, Höggerberg, Professur für Rechtswissenschaft, Zürich 1983.

Seit dem 1961 entstandenen Werk Karl Brunners über die rechtlichen Grundlagen des schweizerischen Wehrwesens hat das schweizerische Militärrecht keine systematische wissenschaftliche Bearbeitung mehr erfahren. Einige ganz wenige militärrechtliche Monographien bilden die Ausnahme von dieser Feststellung. Martin Lendi, Professor für Rechtswissenschaft an der ETH Zürich, will diesem Manko zu Leibe rücken. Mit der Veröffentlichung des Skriptums zur Vorlesung über Militärrecht an den Militärschulen ist ein Anfang gemacht; weitere Ausgaben mit angereicherterem und vertieftem Inhalt sollen folgen. Nachdem der Bundesrat vor kurzem die Abteilung für Militärwissenschaften der ETH Zürich, an welcher die Militärschulen weiterhin unter der Ägide des EMD abgehalten werden sollen, als akademische Lehrereinheit in die Verantwortung der für die Bundeshochschulen zuständigen Leitungsorgane zurückgegeben hat, ist der für die wissenschaftliche Durchdringung dieses wichtigen Rechtsgebietes notwendige Nährboden geschaffen worden. Mit Dankbarkeit nimmt auch der Jurist diese erste, vor allem an Nichtjuristen gerichtete Arbeit entgegen.

In einem ersten Teil wurden die Grundlagen des Rechtes der Sicherheitspolitik, der Gesamtverteidigung und des Militärs zusammengetragen. Hier wird man sofort mit den Abgrenzungsschwierigkeiten des Militärrechts als für die militärische Landesverteidigung erheblichen Rechts konfrontiert. Die moderne Auffassung von der Gesamtverteidigung und der Sicherheitspolitik hat diese begrifflichen Konflikte aufkommen lassen. Nach Lösungen zu suchen, ist unter anderem die Aufgabe des Militärrechtlers. Im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit über das Militärrecht im besonderen trifft man laufend auf erste Ansätze dazu.

Bemerkenswert ist die grosse Beständigkeit der militärrechtlichen Erlasse. So stützt sich unsere militärische Landesverteidigung auf das praktisch unveränderte Verfassungsrecht von 1874, derweil auf der Gesetzesstufe noch immer die, wenn auch teilweise revidierte, Militärorganisation von 1907 massgeblich ist. Dieses für die meisten Rechtsgebiete ungewöhnliche Phänomen dürfte in erster Linie auf den Umstand zu-

rückzuführen sein, dass militärisches Handeln, insbesondere die Führung, sich rechtlich nicht normieren lässt. Verdienstvollerweise stellt dies die vorliegende Arbeit mehrfach klar heraus. Dies darf ruhig als Aufruf an den Gesetzgeber verstanden werden, auch weiterhin militärrechtliche Zurückhaltung zu üben, denn die Armee hat hinsichtlich ihrer taktischen und technischen Weiterentwicklung an diesem rechtlichen Kriechgang keinen Schaden genommen. Die Konstanten des schweizerischen Militärrechts sind das Neutralitätsstatut, der Primat der politischen Führung, das Milizsystem sowie die kollegiale Leitung der Armee in Friedenszeiten und die generalsmässige Führung bei grösseren Truppenaufboten. Innerhalb dieses Koordinatennetzes hat sich das Gesicht unserer Armee seit 1907 entscheidend gewandelt, was insbesondere an den zahlreichen Änderungen der Truppenordnung abgelesen werden kann.

Dennoch hat das Militärrecht im besonderen an Umfang zugenommen. Anhand der systematischen Darstellung lässt sich unschwer das Verwaltungsrecht als Hauptverursacher erkennen. Wenn der Wunsch nach Integration der organisatorischen Seite der Armee in die Bundesverwaltung seine Berechtigung hat, so lässt diese Erscheinung ebenso die Furcht vor der überadministrierten Armee aufkommen. Die rechtsetzenden Behörden der Gesetzes- wie auch der Verordnungsstufe müssen der diesbezüglichen Interessenabwägung besondere Aufmerksamkeit schenken.

Die sehr gründliche Arbeit wird vervollkommt durch ein Verzeichnis der militärrechtlichen Materialien und Rechtsquellen sowie der einschlägigen Literatur. Das beigefügte Verzeichnis militärrechtlicher Begriffe in deutscher und französischer Sprache dürfte namentlich beim Praktiker Anklang finden. Johannes F. Fulda

Historischer Atlas zur Zweiten Türkenbelagerung Wien 1683.

Von Peter Broucek, Erich Hillbrand, Fritz Vesely. 56 Seiten. Franz Deuticke Verlagsgesellschaft m.b.H. Wien 1983.

Historische Jubiläen pflegen mancherlei hervorzubringen, und nicht alles stellt einen Gewinn für die Jubilierenden dar. Vorliegendes Buch ist indessen über jeden Zweifel erhaben. Der «Atlas» im Titel täuscht, soweit er geographisch-topographische Assoziationen weckt. Abgestützt auf die Bestände des Wiener Kriegsarchivs (eine einzige Ausnahme vorbehalten), haben nämlich die Verfasser aus vorwiegend zeitgenössischen Karten und Bildern umfassendes kriegswissenschaftliches und kriegsgeschichtliches Anschauungsmaterial zu diesem säkularen Thema zusammengestellt. Diese künstlerisch und technisch hervorragende Dokumentation vermittelt nicht nur alle wünschenswerten topographischen Informationen über Belagerung und Entsetzungsschlacht – Prunkstück ist die mehrfarbige Karte von Leandro Anguissola (S. 25/26), sondern auch über das Militärwesen der damaligen Zeit, Bewaffnung, Ausrüstung und Felddienst, insbesondere natürlich alles, was mit dem fortifikatorischen Kampf zusammenhängt. Uns Schweizern liegen die

Türken ferner, und gerade deshalb ist die Begegnung mit Tataren und Janitscharen von besonderem Reiz. Dem Geleitwort des Generaldirektors des österreichischen Staatsarchivs (weshalb haben eigentlich nicht die Autoren über Thematik und Methodik ihres Unternehmens orientiert?) ist beizustimmen, dass es sich hier im Angebot an Jubiläumsproduktion um eine «einmalige und ausserordentliche Leistung» handelt. Sbr

Die fliegenden Verbände der Luftwaffe 1956–1982

Von Hans Redemann. 184 Seiten, mit 300 Fotos (teils farbig) und Skizzen. Motorbuch-Verlag, Stuttgart 1983.

Nach kurzer historischer Einleitung werden mit Schwerpunkt die 18 heutigen deutschen Geschwader eingehend mit ihren Flugzeugtypen beschrieben. Abgerundet wird der Band mit einer Darstellung der Luftwaffenschule und dem deutschen Ausbildungskommando in den USA. Das ausgezeichnete Bildmaterial hilft mit, einen imposanten Eindruck über den gegenwärtigen Stand der fliegenden Verbände zu vermitteln. ewe

Friede in Unabhängigkeit. Von der Totalen Landesverteidigung zur Sicherheitspolitik

Von Hans Senn. 179 Seiten mit 12 schematischen Darstellungen, Anmerkungen und Register. Schriftenreihe ASMZ, Presseverlag Huber & Co. AG, Frauenfeld 1983. Fr. 36.–.

Eigene Soldaten im eigenen Land garantieren Friede, Freiheit und Sicherheit noch nicht. Genau diese Erfahrung machte wie viele andere Länder auch die Schweiz im 20. Jahrhundert. Sie lernte, dass ohne Schutz von Zivilbevölkerung, wirtschaftlicher Versorgung, psychologischem Bereich und den staatlichen Einrichtungen die militärische Verteidigungsbereitschaft wenig nützt. Aber auch eine Totale Landesverteidigung reicht nicht aus: Es bedarf aktiver Anstrengungen für einen internationalen Frieden! *Sicherheitspolitik!*

Unser ehemaliger Generalstabschef verfolgt die Entwicklung von der Totalen Landesverteidigung zur sicherheitspolitischen Konzeption von 1973 und dem heutigen Zustand ebenso trocken wie knapp und prägnant. Die Darstellung ist zugleich aber auch mit zahlreichen spannenden unbekannteren Informationen angereichert. Träfe Urteile folgen noch und noch. Immer wieder trägt Senn dabei sein Hauptanliegen vor: eine erfolgreichere Führung unserer Sicherheitspolitik in allen Bereichen. In diesem Zusammenhang polemisiert er gegen die modischen Forderungen nach vermehrter sicherheitspolitischer Forschung und gibt die schöne Definition: «Strategie ist keine Wissenschaft. Sie ist die Kunst, das sicherheitspolitisch Notwendige in einem ausgewogenen Verhältnis zur Gesamtpolitik möglich zu machen.» (Seite 151f.)

Das Buch empfiehlt sich, weil es als knappes Nachschlagewerk dient und das schweizerische strategische Denken weiterführt. B. Näf ■